

# Satzung

## zur Änderung des Bebauungsplanes

für das Baugebiet „Hasenberg-Nord“ in Diemantstein  
vom 13. Mai 1997

Die Marktgemeinde Bissingen erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 4, 10 BauGB vom 08.12.1986 in Verbindung mit § 1 BauGB-MaßnahmenG vom 28.04.1993, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, der Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 30.07.1981, des Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 18.04.1994 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen folgende

## Satzung:

### § 1 Änderungsfestsetzungen

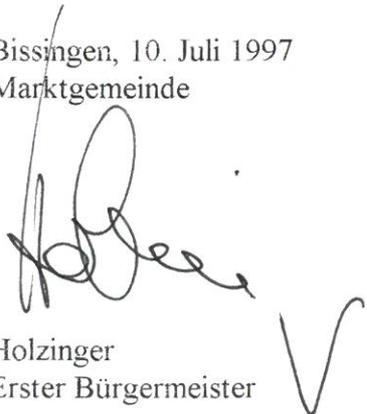
Ziffer 9.3 erhält folgende Fassung:

„Außenwände sind mit Putz oder Holzverschalung in hellem Farbton zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist nicht zulässig. Grelle und glänzende Baustoffe und Anstriche sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.  
Holzblockhäuser sind nicht zugelassen.“

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungsfestsetzungen werden nach Anzeige der Änderung gem. § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz BauGB beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau und der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Bissingen, 10. Juli 1997  
Marktgemeinde

  
Holzinger  
Erster Bürgermeister

